

Synoptischer Textvergleich	
-----------------------------------	--

Michel Friedman: Dissertation (2010)	Quelle(n)
Schuldlose Verantwortung Vorgaben der Hirnforschung für Ethik und Strafrecht Verlag Peter Lang, Frankfurt am Main, 2010 Frankfurt/M.. Univ., Diss., 2010	Reinhard Merkel: Willensfreiheit und rechtliche Schuld – Eine strafrechtsphilosophische Untersuchung Baden-Baden (2008)
	Anmerkung: Vortrag gehalten am 18.01.2006

Michel Friedman: Dissertation (2010)	Quelle(n)
<p>Schuldlose Verantwortung Vorgaben der Hirnforschung für Ethik und Strafrecht Verlag Peter Lang, Frankfurt am Main, 2010 Frankfurt/M.. Univ., Diss., 2010</p>	<p>Reinhard Merkel: Willensfreiheit und rechtliche Schuld – Eine strafrechtsphilosophische Untersuchung Baden-Baden (2008)</p>
<p>S132 Z6-17</p> <p>Kants These von der Akteurskausalität behauptet nämlich, „freie Handlungsentschlüsse entstünden nicht durch irgendein vorgängiges Ereignis, z.B. durch neurophysiologische Vorgänge im Gehirn. Vielmehr sei der Akteur selbst, ein substantivisch verstandenes Ich (eine Art metaphysische Substanz), der letzte und wirkliche kausale Ursprung seines Handelns. Dass er dabei sehr wohl durch Gründe oder Neigungen seines Charakters motiviert sein mag, stehe dem nicht entgegen. Denn Gründe, so das Argument, sind etwas anderes als Ursachen. Sie disponieren zwar zu einer Handlung, zwingen aber nicht dazu. Auf die Frage, ob ein solcher Begriff von Handlungsverursachung überzeugen kann, komme ich ebenfalls zurück.“¹⁸⁷ Merkel hält es für zweckmäßig, den schwer durchschaubaren Begriff des „Willens“ durch den der „Entscheidung“ zu ersetzen.</p> <p>¹⁸⁷ Reinhard Merkel, <i>Willensfreiheit und rechtliche Schuld</i>, a.a.O., S. 14 f.</p>	<p>S14 Z22-26</p> <p>Die These von der Akteurskausalität behauptet dagegen, freie Handlungsentschlüsse entstünden nicht durch irgendein vorgängiges Ereignis, z.B. durch neurophysiologische Vorgänge im Gehirn. Vielmehr sei der Akteur selbst, ein substantivisch verstandenes Ich (eine Art meta-</p> <p>S15 Z1-7</p> <p>physische Substanz), der letzte und wirkliche kausale Ursprung seines Handelns. Dass er dabei sehr wohl durch Gründe oder die Neigungen seines Charakters motiviert sein mag, stehe dem nicht entgegen. Denn Gründe, so das Argument, sind etwas anderes als Ursachen. Sie disponieren zwar zu einer Handlung, zwingen aber nicht dazu. Auf die Frage, ob ein solcher Begriff von Handlungsverursachung überzeugen kann, komme ich ebenfalls zurück.</p> <p>S15 Z9-11</p> <p>Es erscheint zweckmäßig, für die weitere Untersuchung den schwer durchschaubaren Begriff des Willens durch den der Entscheidung zu ersetzen.</p>

Michel Friedman: Dissertation (2010)	Quelle(n)
<p>Schuldlose Verantwortung Vorgaben der Hirnforschung für Ethik und Strafrecht Verlag Peter Lang, Frankfurt am Main, 2010 Frankfurt/M.. Univ., Diss., 2010</p>	<p>Reinhard Merkel: Willensfreiheit und rechtliche Schuld – Eine strafrechtsphilosophische Untersuchung Baden-Baden (2008)</p>
<p>S132 Z18-32</p> <p>Die grundsätzliche Abwehr des Determinismus in der Ethik führt Merkel im Wesentlichen auf Kant und seine Behauptung zurück, man könne sich „unmöglich eine Vernunft denken, die mit ihrem eigenen Bewusstsein in Ansehung ihrer Urtheile anderwärtsher eine Lenkung empfinde.“¹⁸⁸ „Das ist für das mögliche Bewusstsein“, kommentiert Merkel die Behauptung, „einer über ihre eigenen Quellen rasonierenden ‚Vernunft‘ (für die sog. Erste-Person-Singular-Perspektive) ganz richtig. Es besagt aber nichts darüber, ob dieses Rasonieren objektiv (in der ‚Dritte-Person-Perspektive‘) determiniert ist oder nicht. [...] Auch in der Strafrechtsdogmatik hat das Argument entschiedene Anhänger. Gleichwohl ist es verfehlt. Schon generell liegt es auf der Hand, dass die Frage, ob eine bestimmte Auffassung wahr oder richtig ist, von der Frage, wie sie zustande gekommen ist, nicht berührt wird. Denn die Wahrheit einer Theorie ist eine Eigenschaft, die das Verhältnis der Theorie zu dem Ausschnitt der Welt betrifft, auf den sie sich bezieht, und nicht die Bedingungen ihres individuellen Entstehens oder Für-wahr-gehalten-Werdens.“¹⁸⁹</p> <p>¹⁸⁸ Immanuel Kant, GMS, a.a.O., S. 83.</p> <p>¹⁸⁹ Reinhard Merkel, <i>Willensfreiheit und rechtliche Schuld</i>, a.a.O., S. 37.</p> <p><u>Anmerkung:</u> Seite 132 zeigt exemplarisch, dass und wie F. auch beim Zitieren (hier: aus Kant) der Sekundärquelle Merkel folgt. Dabei übernimmt er dessen Auslassung (ohne sie auszuweisen, vergisst, das Zitatende zu markieren und setzt das Zitieren mit Merkel fort. Fast die gesamte Seite 132 besteht so aus Zitaten in enger Anlehnung an Merckels Textabfolge.</p>	<p>S37 Z3-19</p> <p>Wurzeln dieses Arguments finden sich bereits bei Kant: Man könne sich „unmöglich eine Vernunft denken, die mit ihrem eigenen Bewusstsein in Ansehung ihrer Urtheile anderwärtsher eine Lenkung empfinde [...].“⁴⁶ Das ist für das mögliche Bewusstsein einer über ihre eigenen Quellen rasonierenden „Vernunft“ (für die sog. Erste-Person-Singular-Perspektive) ganz richtig. Es besagt aber nichts darüber, ob dieses Rasonieren objektiv (in der „Dritte-Person-Perspektive“) determiniert ist oder nicht. (Man entsinne sich des rasonierenden Mondes in Einsteins ironischem Vergleich!) Auch in der Strafrechtsdogmatik hat das Argument entschiedene Anhänger.⁴⁷ Gleichwohl ist es verfehlt. Schon generell liegt es auf der Hand, dass die Frage, ob eine bestimmte Auffassung wahr oder richtig ist, von der Frage, wie sie zustande gekommen ist, nicht berührt wird. Denn die Wahrheit einer Theorie ist eine Eigenschaft, die das Verhältnis der Theorie zu dem Ausschnitt der Welt betrifft, auf den sie sich bezieht, und nicht die Bedingungen ihres individuellen Entstehens oder Für-wahr-gehalten-Werdens.</p> <p>⁴⁶ Kant, GMS (Anm. 10), AA IV, 1903, S. 448 (Hervorhebung von mir). Trotz des missverständlichen „Urteile“ meint Kant hier nicht (nur) die <i>theoretische</i>, sondern die „Vernunft überhaupt“, also auch die praktische. [...]</p>

Michel Friedman: Dissertation (2010)	Quelle(n)
<p>Schuldlose Verantwortung Vorgaben der Hirnforschung für Ethik und Strafrecht Verlag Peter Lang, Frankfurt am Main, 2010 Frankfurt/M.. Univ., Diss., 2010</p>	<p>Reinhard Merkel: Willensfreiheit und rechtliche Schuld – Eine strafrechtsphilosophische Untersuchung Baden-Baden (2008)</p>
<p>S132 Z33-34</p> <p>Auch wenn niemand seine eigenen Gedanken und deren Ergebnisse subjektiv als determiniert erleben kann, können diese sehr wohl determiniert sein.</p>	<p>S38 Z12-18</p> <p>Gewiss kann niemand, der nachdenkt, dabei seine eigenen Gedanken und deren Ergebnisse subjektiv als determiniert erleben; denn die (ggf. determinierten) Gehirnprozesse, auf denen sie beruhen, kann man überhaupt nicht subjektiv erleben. Gegen die Möglichkeit eines objektiven Determiniertseins der Gedanken (in Abhängigkeit von ihren neuronalen Grundlagen) beweist es nicht das Geringste.</p>

Michel Friedman: Dissertation (2010)	Quelle(n)
<p>Schuldlose Verantwortung Vorgaben der Hirnforschung für Ethik und Strafrecht Verlag Peter Lang, Frankfurt am Main, 2010 Frankfurt/M.. Univ., Diss., 2010</p>	<p>Reinhard Merkel: Willensfreiheit und rechtliche Schuld – Eine strafrechtsphilosophische Untersuchung Baden-Baden (2008)</p>
<p>S134 Z5-19</p> <p>So ist es für den Neurowissenschaftler nachvollziehbar, dass die Erklärung für Handeln sowohl nach Gründen als auch nach Ursachen miteinander verknüpft sein müssen. Merkel kehrt mit dieser Voraussetzung den Spieß der Argumente gegen den neurobiologischen Naturalismus um. „Denn die Primärfrage, die das ‚Gründe‘-Argument aufwirft, kann er leicht beantworten, während umgekehrt gerade für dessen Verfechter die Möglichkeit einer plausiblen Antwort darauf nicht zu sehen ist: Wie kommt denn, so lautet die Frage, der Grund für eine bestimmte Handlung - z.B. eine Gebotsnorm - in die Lage, das physische Substrat der Handlung, die dafür erforderliche Körperbewegung, hervorzubringen? Denn das muss er offensichtlich irgendwie, wenn gerade er die Handlung erklären soll. Und ebenso offensichtlich kann er das nur, wenn er eine kausale Wirkung auf diejenigen Teile des Körpers hervorbringt, die ihrerseits den physischen Teil der Handlung ausführen. Eben dies, die direkt-kausale Wirksamkeit eines nichtkörperlichen Grundes (wie einer Norm) auf die körperliche Welt, ist aber kategorial ausgeschlossen. Wie ist eine solche Wirkung dann vorstellbar?“¹⁹¹</p> <p>¹⁹¹ Ebd.</p>	<p>S45 Z7-27</p> <p>Vor diesem Hintergrund hat der (Neuro-)Determinist keine Schwierigkeiten mehr, den Einwand des „Gründe versus Ursachen“-Arguments abzuwehren, oder genauer: das „versus“ aus dessen Kennzeichnung zu streichen. Denn er hat für das Geschehen eines Handelns nach Gründen eine Erklärung, die zugleich eine nach Ursachen und die in beiderlei Hinsichten so vollständig wie einleuchtend ist. Mehr als das: Er kann an dieser Stelle den Spieß des gegen ihn erhobenen Einwands ohne weiteres umdrehen. Denn die Primärfrage, die das „Gründe“-Argument aufwirft, kann er leicht beantworten, während umgekehrt gerade für dessen Verfechter die Möglichkeit einer plausiblen Antwort darauf nicht zu sehen ist: Wie kommt denn, so lautet die Frage, der Grund für eine bestimmte Handlung - z.B. eine Gebotsnorm - in die Lage, das physische Substrat der Handlung, die dafür erforderliche Körperbewegung, hervorzubringen? Denn das muss er offensichtlich irgendwie, wenn gerade er die Handlung erklären soll. Und ebenso offensichtlich kann er das nur, wenn er eine kausale Wirkung auf diejenigen Teile des Körpers hervorbringt, die ihrerseits den physischen Teil der Handlung ausführen. Eben dies, die direkt-kausale Wirksamkeit eines nicht-körperlichen Grundes (wie einer Norm) auf die körperliche Welt, ist aber kategorial ausgeschlossen. Wie ist eine solche Wirkung dann vorstellbar?</p>

Michel Friedman: Dissertation (2010)	Quelle(n)
<p>Schuldlose Verantwortung Vorgaben der Hirnforschung für Ethik und Strafrecht Verlag Peter Lang, Frankfurt am Main, 2010 Frankfurt/M.. Univ., Diss., 2010</p>	<p>Reinhard Merkel: Willensfreiheit und rechtliche Schuld – Eine strafrechtsphilosophische Untersuchung Baden-Baden (2008)</p>
<p>S134 Z33-36</p> <p>„Zudem wissen wir“, fügt Merkel hinzu, „dass alle bewussten Körperbewegungen ihren unmittelbaren kausalen Ursprung in neuronalen Vorgängen im Gehirn haben. Also scheint der Grund (die Norm) irgendwie von dieser Kausalkette zwischen den</p> <p>S135 Z1-19</p> <p>auslösenden neuronalen Gehirnvorgängen und den davon erzeugten physiologischen Bewegungen des Körpers Gebrauch machen zu müssen.“¹⁹²</p> <p>Wie das vonstatten gehen könnte, erklärt Merkel im Einklang mit den Forschungsergebnissen der Neurowissenschaftler folgendermaßen:</p> <p>„1. Gründe (z.B. eine Pflicht) müssen, um handlungswirksam zu sein, ‚übersetzt‘ werden in das physische Substrat der Handlung: irgendein körperliches Verhalten.</p> <p>2. Dazu muss ein Grund zunächst zum subjektiven Motiv des Handelnden werden. Das geschieht über eine neuronale Realisierung dessen, was mentalistisch ‚Motiv‘ heißt. Zustände kommt sie durch (1.) die Bewusstwerdung der tatsächlichen Anwendungsbedingungen des Grundes (nämlich der Pflicht) und durch (2.) den Antrieb zum entsprechenden Handeln.</p> <p>3. Die Bedingungen dieses Handlungsantriebs - Kenntnis der Pflicht und Wille zu ihrer Befolgung - müssen, um Körperbewegungen als den physiologischen Rohstoff einer Handlung erzeugen zu können, ebenfalls neuronal realisiert sein - was immer zu ihnen gehören mag: neuronale Residuen von Ererbtem, Gelerntem, Erinnerungem, Gefühltem etc.</p> <p>4. Schließlich: die Integration dieser neuronalen Aktivitäten zu einem dynamischen, handlungsdisponierenden Gesamtzustand des Gehirns.“¹⁹³</p> <p>¹⁹² Ebd., S. 46. ¹⁹³ Ebd., S. 45.</p> <p><u>Anmerkung:</u> Auch Seite 135 steht beispielhaft für F.'s Fähigkeit, eine Textseite mächtig mit Zitaten aufzufüllen!</p>	<p>S46 Z10-30</p> <p>Zudem wissen wir (so gut, wie man überhaupt etwas wissen kann), dass alle bewussten Körperbewegungen ihren unmittelbaren kausalen Ursprung in neuronalen Vorgängen im Gehirn haben. Also scheint der Grund (die Norm) irgendwie von dieser Kausalkette zwischen den auslösenden neuronalen Gehirnvorgängen und den davon erzeugten physiologischen Bewegungen des Körpers Gebrauch machen zu müssen. Wie aber geht das! Nun, wohl ungefähr so⁶⁰:</p> <p>1. Gründe (z.B. eine Pflicht) müssen, um handlungswirksam zu sein, „übersetzt“ werden in das physische Substrat der Handlung: irgendein körperliches Verhalten.</p> <p>2. Dazu muss ein Grund zunächst zum subjektiven Motiv des Handelnden werden. Das geschieht über eine neuronale Realisierung dessen, was mentalistisch „Motiv“ heißt. Zustände kommt sie durch (1.) die Bewusstwerdung der tatsächlichen Anwendungsbedingungen des Grundes (nämlich der Pflicht)⁶¹ und durch (2.) den Antrieb zum entsprechenden Handeln.</p> <p>3. Die Bedingungen dieses Handlungsantriebs - Kenntnis der Pflicht und Wille zu ihrer Befolgung - müssen, um Körperbewegungen als den physiologischen Rohstoff einer Handlung erzeugen zu können, ebenfalls neuronal realisiert sein - was immer zu ihnen gehören mag: neuronale Residuen von Ererbtem, Gelerntem, Erinnerungem, Gefühltem etc.</p> <p>4. Schließlich: die Integration dieser neuronalen Aktivitäten zu einem dynamischen, handlungsdisponierenden Gesamtzustand des Gehirns.</p> <p>Oder so ähnlich.⁶²</p> <p>S47 Z1-6</p> <p>ihnen gehören mag: neuronale Residuen von Ererbtem, Gelerntem, Erinnerungem, Gefühltem etc.</p> <p>4. Schließlich: die Integration dieser neuronalen Aktivitäten zu einem dynamischen, handlungsdisponierenden Gesamtzustand des Gehirns.</p> <p>Oder so ähnlich.⁶²</p>

Michel Friedman: Dissertation (2010)	Quelle(n)
<p>Schuldlose Verantwortung Vorgaben der Hirnforschung für Ethik und Strafrecht Verlag Peter Lang, Frankfurt am Main, 2010 Frankfurt/M.. Univ., Diss., 2010</p>	<p>Reinhard Merkel: Willensfreiheit und rechtliche Schuld – Eine strafrechtsphilosophische Untersuchung Baden-Baden (2008)</p>
<p>S135 Z25-33</p> <p>Die geschilderten Abläufe sind nicht nur nach Ansicht Merkels im Prinzip (wahrscheinlich nicht alle auch de facto) vollständig als kausale, determinierte Sequenzen einer geschlossenen Kette neurophysiologischer und anderer physischer Vorgänge darstellbar. „Dabei geht der Grund - über die sensorische Vermittlung seiner Anwendungsbedingungen („Kind im Wasser“) und die neuronalen Vorgänge der Motivationsaktivierung im Gehirn - gewissermaßen als naturalisiertes Element in eine kausale Ereignisfolge ein. Mittelbar wird er damit selber zum Bestandteil der Ursache für die Entscheidung und die nachfolgende Handlung.“¹⁹⁴</p> <p>Die damit vorausgesetzte Verortung des Bewusstseins im neuronalen Netzwerk des Gehirns lässt sich nur um den Preis bestreiten, dass man die Antwort auf die Frage, wie der Grund als Agens in den Körper komme, schuldig bleiben muss. Daher findet Merkel mit Recht in dieser Frage das eigentliche Problem. Aber das „Gründe“-Argument erweist sich als unbrauchbar für die Beantwortung der Frage. Erkläre man Gründe für unmittelbare Auslöser körperlich vollzogener Handlungen, so mache man sie zu einem mystischen Phantasma und verlasse die Sphäre der Wissenschaft, gibt Merkel zu bedenken. Andernfalls jedoch bestätigten sich die entscheidenden Voraussetzungen des Determinismus. Wenn Gründe der unmittelbare Auslöser körperlich vollzogener Handlungen wären, dann müsste man sie als Ursachen auffassen. Überdies haben wir oben gesehen, dass die bewusste, kognitiv-rationale Sphäre niemals direkt auf die Bewegung des Körpers einwirken kann.</p> <p>¹⁹⁴ Ebd., S. 47.</p>	<p>S47 Z8-16</p> <p>Alle diese Abläufe sind im Prinzip (nicht de facto) vollständig als kausale, determinierte Sequenzen einer geschlossenen Kette neurophysiologischer und anderer physischer Vorgänge darstellbar. Dabei geht der Grund - über die sensorische Vermittlung seiner Anwendungsbedingungen („Kind im Wasser“) und die neuronalen Vorgänge der Motivationsaktivierung im Gehirn – gewissermaßen als naturalisiertes Element in eine kausale Ereignisfolge ein. Mittelbar wird er damit selber zum Bestandteil der Ursache für die Entscheidung und die nachfolgende Handlung.⁶³</p> <p>Gewiss setzt diese Sicht der Dinge schon eine prinzipielle Hypothese über den Zusammenhang von Gehirn und Bewusstsein voraus, eben dass die mentalen Phänomene der Bewusstwerdung und der Motivation an ein neurophysiologisches Fundament gebunden und von ihm abhängig seien. Diese Hypothese, die heute in der Philosophie meist unter dem Titel „Supervenienz“ firmiert und auf die ich im nächsten</p> <p>S48 Z1-13</p> <p>Abschnitt zurückkomme, kann man natürlich bestreiten. Aber als indeterministischer Verfechter des „Gründe vs. Ursachen“-Arguments für einen freien Willen kann man das nur um den Preis, auf die Grundfrage des Arguments - Wie kommt der Grund als Agens in den Körper? - überhaupt nichts mehr antworten zu können. Diese Frage formuliert jedoch das eigentliche Problem. Damit erweist sich nun aber das gesamte „Gründe“-Argument als unbrauchbar: Erklärt man Gründe für unmittelbare Auslöser körperlich vollzogener Handlungen, so macht man sie zu einem mystischen Phantasma und verlässt die Sphäre der Wissenschaft; hält man sie dagegen für notwendig angewiesen auf die „Benutzung“ der oben skizzierten neurophysiologischen Kausalkette über das Gehirn, dann ist ihr Wirken genau und nur so zu erklären, wie es der Determinist tut.</p>

Michel Friedman: Dissertation (2010)	Quelle(n)
<p>Schuldlose Verantwortung Vorgaben der Hirnforschung für Ethik und Strafrecht Verlag Peter Lang, Frankfurt am Main, 2010 Frankfurt/M.. Univ., Diss., 2010</p>	<p>Reinhard Merkel: Willensfreiheit und rechtliche Schuld – Eine strafrechtsphilosophische Untersuchung Baden-Baden (2008)</p>
<p>S137 Z3-15</p> <p>Als Indeterminist und als Verfechter des Arguments, dass Gründe ethisch höher zu werten und wichtiger als kausale Ursachen seien, um die Existenz eines freien Willens zu verteidigen, hat man einen hohen Preis zu entrichten: Die Grundfrage Merkels, „Wie kommt der Grund als Agens in den Körper?“, kann dann nicht mehr beantwortet werden. Weil sich aber in dieser Frage das eigentliche Problem der Handlungszuschreibung und Verantwortung verbirgt, erweist sich das gesamte „Gründe“-Argument als unbrauchbar zur Lösung des Problems:</p> <p>„Erklärt man Gründe für unmittelbare Auslöser körperlich vollzogener Handlungen, so macht man sie zu einem mystischen Phantasma und verlässt die Sphäre der Wissenschaft; hält man sie dagegen für notwendig angewiesen auf die ‚Benutzung‘ der oben skizzierten neurophysiologischen Kausalkette über das Gehirn, dann ist ihr Wirken genau und nur so zu erklären, wie es der Determinist tut.“</p> <p><u>Anmerkung:</u> Bei Merkel kursiv gesetzte Begriffe übernimmt F. in Zitatform hier wie anderswo nicht.</p>	<p>S48 Z1-13</p> <p>Aber als indeterministischer Verfechter des „Gründe vs. Ursachen“-Arguments für einen freien Willen kann man das nur um den Preis, auf die Grundfrage des Arguments - „Wie kommt der Grund als Agens in den Körper?“ - überhaupt nichts mehr antworten zu können. Diese Frage formuliert jedoch das eigentliche Problem. Damit erweist sich nun aber das gesamte „Gründe“-Argument als unbrauchbar: Erklärt man Gründe für unmittelbare Auslöser körperlich vollzogener Handlungen, so macht man sie zu einem mystischen Phantasma und verlässt die Sphäre der Wissenschaft; hält man sie dagegen für notwendig angewiesen auf die „Benutzung“ der oben skizzierten neurophysiologischen Kausalkette über das Gehirn, dann ist ihr Wirken genau und nur so zu erklären, wie es der Determinist tut.</p> <p><u>Anmerkung:</u> Dieser Passus wird von F. sowohl auf Seite 125 wie auf Seite 126 aufgegriffen.</p>

Michel Friedman: Dissertation (2010)	Quelle(n)
<p>Schuldlose Verantwortung Vorgaben der Hirnforschung für Ethik und Strafrecht Verlag Peter Lang, Frankfurt am Main, 2010 Frankfurt/M.. Univ., Diss., 2010</p>	<p>Reinhard Merkel: Willensfreiheit und rechtliche Schuld – Eine strafrechtsphilosophische Untersuchung Baden-Baden (2008)</p>
<p>S137 Z16-32</p> <p>Wer sich allerdings bei der Annahme eines freien Willens mit dem Umstand begnüge, „dass Gründe als Deutungsschema für Handlungen erforderlich und insofern irreduzibel sind“, verwechselt die „explanatorische Souveränität von Gründen mit ihrer ontologischen Unabhängigkeit“. Aus dem Tatbestand, dass Menschen nach Gründen handeln können, folgt in keiner Weise, dass sie einen „freien Willen“ besitzen. „Nicht akzeptabel ist der probate Ausweg, das Handelnkönnen nach Gründen nun einfach per Dezision für identisch mit dem „freien Willen“ zu erklären.“¹⁹⁶</p> <p>Das Absurde dieses immer wieder versuchten Auswegs macht Merkel anhand eines der zahlreichen Geisteskranken deutlich, die stets auch nach Gründen handeln, auch wenn dies pathologische Gründe sind. Pathologisches Gründebewusstsein schließt ein prinzipiell korrektes Normbewusstsein keineswegs aus. „Wer einen Bombenanschlag bei Waterloo verübt, weil er glaubt, er sei Napoleon und habe von 1815 her noch eine Rechnung mit den Briten offen, mag vollkommen im Bilde darüber sein, dass Bombenanschläge grds. verwerflich und verboten sind; er mag aber seine Gründe - die Napoleons! - für unbedingt vorrangig halten.“¹⁹⁷</p> <p>¹⁹⁶ Reinhard Merkel, <i>Willensfreiheit und rechtliche Schuld</i>, a.a.O., S. 48. ¹⁹⁷ Ebd. S.48 f.</p>	<p>S48 Z14-33</p> <p>Freilich genügt vielen für die Annahme eines freien Willens offenbar einfach der Umstand, dass Gründe als Deutungsschema für Handlungen erforderlich und insofern irreduzibel sind. Damit verwechselt man aber die explanatorische Souveränität von Gründen mit ihrer ontologischen Unabhängigkeit. Einfach aus dem Umstand, dass Menschen nach Gründen handeln können, ihren „freien Willen“ zu folgern, ist ein offenkundiges <i>non sequitur</i>. Denn das Raisonement über Gründe erfolgt genauso wie die Auswahl der zuletzt handlungsbestimmenden unter ihnen als <i>mentales</i> Geschehen ausschließlich auf der Grundlage neuronaler („determinierter“) Vorgänge im Gehirn. Nicht akzeptabel ist der probate Ausweg, das Handelnkönnen nach Gründen nun einfach per Dezision für identisch mit dem „freien Willen“ zu erklären. Das wird sofort deutlich, wenn man sich zweierlei vorstellt: Erstens, dass selbstverständlich auch viele hochgradig Geisteskranke nach Gründen handeln, eben nach ihren pathologischen; und diese schließen ein prinzipiell korrektes Normbewusstsein keineswegs aus. Beispielhaft: Wer einen Bombenanschlag bei Waterloo verübt, weil er glaubt, er sei Napoleon und habe von 1815 her noch eine Rechnung mit den Briten offen, mag vollkommen im Bilde darüber sein, dass Bombenanschläge grds. verwerflich und verboten sind; er mag aber</p> <p>S49 Z1-1</p> <p>seine Gründe - die Napoleons! - für unbedingt vorrangig halten.</p> <p><u>Anmerkung:</u> F. hat somit die Seite 48 bei Merkel fast vollständig übernommen!</p>

Michel Friedman: Dissertation (2010)	Quelle(n)
<p>Schuldlose Verantwortung Vorgaben der Hirnforschung für Ethik und Strafrecht Verlag Peter Lang, Frankfurt am Main, 2010 Frankfurt/M.. Univ., Diss., 2010</p>	<p>Reinhard Merkel: Willensfreiheit und rechtliche Schuld – Eine strafrechtsphilosophische Untersuchung Baden-Baden (2008)</p>
<p>S138 Z5-15</p> <p>„Das ist für einen apriorischen (kategorischen) Imperativ eine dünne und (entgegen Kants Behauptung) eine unreine, nämlich primär empirische Grundlage. kommentiert Merkel die Thesen Kants. Aber wie „man den Passus auch dreht und wendet: die beigemischte Empirie ist aus diesem vermeintlichen Nachweis eines praktischen Principis a priori' nicht ‚herauszuvernünfteln'." ¹⁹⁸ Merkel führt Kants Argument auf den Schluss zurück: „Weil das Bewusstsein des Sittengesetzes (empirisch) in jeder Vernunft vorhanden ist, ist die Geltung des Sittengesetzes a priori (empiriefrei) gewiss. Anders gewendet: der sachliche Status des Sittengesetzes soll synthetisch-apriorisch sein, sein epistemischer Status ist aber empirisch." ¹⁹⁹ Doch das ist, wie Merkel mit Recht erklärt, unschlüssig.</p> <p>¹⁹⁸ Ebd., S. 60. ¹⁹⁹ Ebd., S. 61.</p>	<p>S60 Z20-24</p> <p>Das ist für einen apriorischen (kategorischen) Imperativ eine dünne und (entgegen Kants Behauptung) eine unreine, nämlich primär empirische Grundlage. Wie man den Passus auch dreht und wendet: die beigemischte Empirie ist aus diesem vermeintlichen Nachweis eines „praktischen Principis a priori" nicht „herauszuvernünfteln". ⁸⁸ Sonst</p> <p>S61 Z1-9</p> <p>dürfte es schwerlich mit seinem angeblich ubiquitären Vorhandensein in "jeder [also jeder einzelnen] natürlichen Menschenvernunft" bzw. in der „gemeinen Vernunft", vielmehr müsste es eben mit der „einen Vernunft" beglaubigt werden. Kants Argument lautet: Weil das Bewusstsein des Sittengesetzes (empirisch) in jeder Vernunft vorhanden ist, ist die Geltung des Sittengesetzes a priori (empiriefrei) gewiss. Anders gewendet: der sachliche Status des Sittengesetzes soll synthetisch-apriorisch sein, sein epistemischer Status ist aber empirisch. Das ist unschlüssig.</p>

Michel Friedman: Dissertation (2010)	Quelle(n)
<p>Schuldlose Verantwortung Vorgaben der Hirnforschung für Ethik und Strafrecht Verlag Peter Lang, Frankfurt am Main, 2010 Frankfurt/M.. Univ., Diss., 2010</p>	<p>Reinhard Merkel: Willensfreiheit und rechtliche Schuld – Eine strafrechtsphilosophische Untersuchung Baden-Baden (2008)</p>
<p>S138 Z16-24</p> <p>Dass Kant und Kantianer ohne nähere Begründung das Sittengesetz einfach zum „Factum“ - also zum Produkt - der reinen Vernunft erklären, ändere an dieser Unhaltbarkeit nichts. Kants Prämisse, „jede natürliche Menschenvernunft“ finde es „apodiktisch“ in sich selber vor, hält Merkel für wenig plausibel ist. Denn selbst „bei Menschen mit hochentwickelten kognitiven Fähigkeiten kann dieses Bewusstsein wegen bestimmter anderer Fehlfunktionen des Gehirns vollständig fehlen. Und klammert man solche Menschen eben wegen dieses Defizits einfach a limine aus der Sphäre praktischer Vernunftwesen aus, so zieht man dem Kantischen Nachweisverfahren eine offensichtliche <i>petitio principii</i> zu.“</p> <p><u>Anmerkung:</u> Dass F. hier Merkels Text zu nah paraphrasiert, zeigt sich am mit übernommenen, jedoch fehl platzierten „ist“.</p>	<p>S61 Z10-20</p> <p>Der bemerkenswerte Kunstgriff, das Sittengesetz einfach zum „Factum“ - zum Produkt - der reinen Vernunft zu erklären, ändert daran nichts.⁸⁹ Auch dieses Faktum ist so nicht plausibel zu machen. Das gilt umso mehr, als seine Prämisse, „jede natürliche Menschenvernunft“ finde es „apodiktisch“ in sich selber vor, wenig plausibel ist. Selbst bei Menschen mit hochentwickelten kognitiven Fähigkeiten kann dieses Bewusstsein wegen bestimmter anderer Fehlfunktionen des Gehirns vollständig fehlen.⁹⁰ Und klammert man solche Menschen eben wegen dieses Defizits einfach a limine aus der Sphäre praktischer Vernunftwesen aus, so zieht man dem Kantischen Nachweisverfahren eine offensichtliche <i>petitio principii</i> zu.⁹¹</p>

Michel Friedman: Dissertation (2010)	Quelle(n)
<p>Schuldlose Verantwortung Vorgaben der Hirnforschung für Ethik und Strafrecht Verlag Peter Lang, Frankfurt am Main, 2010 Frankfurt/M.. Univ., Diss., 2010</p>	<p>Reinhard Merkel: Willensfreiheit und rechtliche Schuld – Eine strafrechtsphilosophische Untersuchung Baden-Baden (2008)</p>
<p>S138 Z33-37</p> <p>Merkel führt für diese Überlegungen an, dass man „die Hirnareale, die das ‚unmittelbare Bewusstsein des Moralgesetzes in jeder natürlichen Menschenvernunft‘ hervorbringen, immer exakter bestimmen, ihre Aktivität sichtbar machen, ja neurophysiologisch manipulieren [kann, MF], um damit z.B. genau jenes Bewusstsein als ‚Factum der reinen Vernunft‘ artifiziell zu erzeugen oder</p> <p>S139 Z1-10</p> <p>wieder verschwinden zu lassen. Es mutet seltsam lebensfern an, heute noch sämtliche Emanationen einer ‚reinen Vernunft‘ für vollkommen souverän gegenüber ihren empirischen Grundlagen zu erklären, wenn man weiß, dass die Möglichkeit ihres Daseins graduell über die Entwicklung unseres Gehirns in der Evolutionsgeschichte entstanden ist. Schimpansen sind gewiss keine Teilhaber an reiner Vernunft. War es der Homo habilis? (Schwerlich.) Der Pekingmensch? Der Homo heidelbergensis? Neandertaler? Cro-Magnon-Mensch? Irgendeiner muss es irgendwann geworden sein. Wie? Nun, das jedenfalls wissen wir: durch die Weiterentwicklung seines Gehirns. Aber das ist historisch sehr langsam, in Millionen von Jahren geschehen.²⁰⁰</p> <p>²⁰⁰ Ebd. S. 62</p>	<p>S62 Z4-19</p> <p>Man kann etwa die Hirnareale, die das „unmittelbare Bewusstsein“ des Moralgesetzes in „jeder natürlichen Menschenvernunft“ hervorbringen, immer exakter bestimmen, ihre Aktivität sichtbar machen, ja neurophysiologisch manipulieren, um damit z.B. genau jenes Bewusstsein als „Factum der reinen Vernunft“ artifiziell zu erzeugen oder wieder verschwinden zu lassen.⁹³ Es mutet seltsam lebensfern an, heute noch sämtliche Emanationen einer „reinen Vernunft“ für vollkommen souverän gegenüber ihren empirischen Grundlagen zu erklären, wenn man weiß, dass die Möglichkeit ihres Daseins graduell über die Entwicklung unseres Gehirns in der Evolutionsgeschichte entstanden ist. Schimpansen sind gewiss keine Teilhaber an reiner Vernunft. War es der Homo habilis? (Schwerlich.) Der Pekingmensch? Der Homo heidelbergensis? Neandertaler? Cro-Magnon-Mensch? Irgendeiner muss es irgendwann geworden sein. Wie? Nun, das jedenfalls wissen wir: durch die Weiterentwicklung seines Gehirns. Aber das ist historisch sehr langsam, in Millionen von Jahren</p> <p>S63 Z1-1</p> <p>geschehen.</p>

Michel Friedman: Dissertation (2010)	Quelle(n)
<p>Schuldlose Verantwortung Vorgaben der Hirnforschung für Ethik und Strafrecht Verlag Peter Lang, Frankfurt am Main, 2010 Frankfurt/M.. Univ., Diss., 2010</p>	<p>Reinhard Merkel: Willensfreiheit und rechtliche Schuld – Eine strafrechtsphilosophische Untersuchung Baden-Baden (2008)</p>
<p>S139 Z11-24</p> <p>„Was gab es“, provoziert Merkle weiter, „sub specie ‚reiner Vernunft‘ auf diesem Zwischenweg bis zu uns? Einen halbkategorischen Imperativ? Einen kategorischen Halb-Imperativ? („Handle <i>manchmal</i> so, dass die Maxime deines Willens...etc.‘?) Natürlich ist das Unsinn. Aber ganz genauso ist es die Annahme, ‚reine Vernunft‘ sei zwar beim Homo habilis noch nicht, dann aber irgendwann ganz plötzlich da gewesen. Und nicht minder unsinnig wäre der Satz, sie sei schon immer ‚da‘ gewesen (wo und wie?) und das menschliche Gehirn sei ihrer auf seinem evolutionären Weg eben nach und nach habhaft geworden. Von der gänzlich unbeglaubigten kognitiven Anmaßung dieser Behauptung abgesehen, würde sie erstens Kants Nachweisverfahren desavouieren und wäre zweitens (und wichtiger) unvereinbar mit unserer heutigen Gewissheit, dass unsere praktische Vernunft ganz anders aussähe, wenn unser Gehirn anders aussähe (s.o.), so wie eben die des Homo habilis mit seinem anderen Gehirn ganz anders ausgesehen haben dürfte.“²⁰¹</p> <p>²⁰¹ Ebd. S. 63</p> <p><u>Anmerkung:</u> Bei Merkel kursiv gesetzte Begriffe übernimmt F. in Zitatform hier wie anderswo nicht. Nebenbei: hier nicht das einzige Mal eine Zitat-Übernahme in imponierenden Ausmaß.</p>	<p>S63 Z1-15</p> <p>geschehen. Was gab es sub specie „reiner Vernunft“ auf diesem Zwischenweg bis zu uns? Einen halbkategorischen Imperativ? Einen kategorischen Halb-Imperativ? („Handle <i>manchmal</i> so, dass die Maxime deines Willens...etc.“?) Natürlich ist das Unsinn. Aber ganz genauso ist es die Annahme, „reine Vernunft“ sei zwar beim Homo habilis noch nicht, dann aber irgendwann ganz plötzlich da gewesen. Und nicht minder unsinnig wäre der Satz, sie sei <i>schon immer</i> „da“ gewesen (wo und wie?) und das menschliche Gehirn sei ihrer auf seinem evolutionären Weg eben nach und nach habhaft geworden. Von der gänzlich unbeglaubigten kognitiven Anmaßung dieser Behauptung abgesehen, würde sie erstens Kants Nachweisverfahren desavouieren und wäre zweitens (und wichtiger) unvereinbar mit unserer heutigen Gewissheit, dass unsere praktische Vernunft ganz anders aussähe, wenn unser Gehirn anders aussähe (s.o.), so wie eben die des Homo habilis mit seinem anderen Gehirn ganz anders ausgesehen haben dürfte.</p>

Michel Friedman: Dissertation (2010)	Quelle(n)
<p>Schuldlose Verantwortung Vorgaben der Hirnforschung für Ethik und Strafrecht Verlag Peter Lang, Frankfurt am Main, 2010 Frankfurt/M.. Univ., Diss., 2010</p>	<p>Reinhard Merkel: Willensfreiheit und rechtliche Schuld – Eine strafrechtsphilosophische Untersuchung Baden-Baden (2008)</p>
<p>S139 Z31-37</p> <p>„Nicht (mehr) akzeptabel ist es aber“, schreibt daher auch Merkel, „mit ausschließlich begrifflichen Deduktionen aus einer Sphäre ‚reiner Vernunft‘ handfest-praktische Konsequenzen für die unreine Sphäre der ‚Erscheinungen‘ legitimieren zu wollen - z.B. die Zuschreibung von Schuld und Strafe zu Menschen aus Fleisch und Blut. Wer mit Kant sagt: ‚Das kategorische Sittengesetz ist im Bewusstsein jedes Menschen empirisch unmittelbar gegeben und seine Geltung somit zweifelsfrei; aber die empirische Grundlage dieses Bewusstseins ist strikt</p> <p>S140 Z1-3</p> <p>zu ignorieren, so dass man Menschen für (noumenal) frei erklären und (ganz und gar phaenomenal) bestrafen kann.' - der hat, um das Mindeste zu sagen, ein logisches und ethisches Konsistenzproblem." ²⁰²</p> <p>²⁰² Ebd.</p> <p><u>Anmerkung:</u> Auch hier geht voraus und folgt eine Zitat-Übernahme in imponierendem Ausmaß.</p>	<p>S63 Z19-29</p> <p>Nicht (mehr) akzeptabel ist es aber, mit ausschließlich begrifflichen Deduktionen aus einer Sphäre ‚einer Vernunft‘ handfest-praktische Konsequenzen für die unreine Sphäre der ‚Erscheinungen‘ legitimieren zu wollen - z.B. die Zuschreibung von Schuld und Strafe zu Menschen aus Fleisch und Blut. Wer mit Kant sagt: ‚Das kategorische Sittengesetz ist im Bewusstsein jedes Menschen empirisch unmittelbar gegeben und seine Geltung somit zweifelsfrei; aber die empirische Grundlage dieses Bewusstseins ist strikt zu ignorieren, so dass man Menschen für (noumenal) frei erklären und (ganz und gar phaenomenal) bestrafen kann.“ - der hat, um das Mindeste zu sagen, ein logisches und ethisches Konsistenzproblem.</p>

Michel Friedman: Dissertation (2010)	Quelle(n)
<p>Schuldlose Verantwortung Vorgaben der Hirnforschung für Ethik und Strafrecht Verlag Peter Lang, Frankfurt am Main, 2010 Frankfurt/M.. Univ., Diss., 2010</p>	<p>Reinhard Merkel: Willensfreiheit und rechtliche Schuld – Eine strafrechtsphilosophische Untersuchung Baden-Baden (2008)</p>
<p>S140 Z4-25</p> <p>Die „Deduktionsgrundlage“ der kantschen Moralphilosophie steht auf brüchigem Boden, und mit ihr sowohl die ‚absolute Freiheit‘ als auch die relative. Wir müssen, sagt Kant, „jedem vernünftigen Wesen, das einen Willen hat, notwendig auch die Idee der Freiheit leihen, unter der allein es handle.“ Schließlich sei „der Wille desselben [...] nur unter der Idee der Freiheit ein eigener Wille sein“²⁰³. Es sieht so aus, als habe bis in die jüngsten Tage hinein kein Gelehrter seit Kant den Pleonasmus dieser Aussage gewagt zu durchschauen. Erst Merkel erkennt: „Denn es gilt für jeden Willen (auch den eines unvernünftigen Wesens) und sagt daher nichts über dessen Freiheit. ‚Wille‘ heißt, dass etwas von jemandem gewollt wird. Es gehört begrifflich zu einem Willen, jemandes ‚eigener‘ zu sein, einen Inhaber (I) zu haben. Will I etwas, z.B. x, so ist dieser Wille zu x per definitionem ‚der eigene‘ des I. Sagte I etwa: ‚Ich will x, habe also den Willen zu x; aber es ist nicht mein eigener Wille.‘, so wäre das offensichtlich widersprüchlich. Ist der Wille zu x nicht I’s ‚eigener Wille‘, egal aus welchem Grund (etwa weil ein anderer ihn I aufzwingt), dann hat I diesen Willen nicht, will also nicht x, auch wenn er sich dem Zwang des fremden Willens beugt. Man mag einwenden, auch ein dem I aufgenötigter Wille sei noch immer I’s Wille. Meinetwegen, darüber lohnt sich kein Streit. Ein aufgezwungener Wille, der als solcher erlebt wird, ist unstreitig keiner ‚unter der Idee der Freiheit‘. Und ob man dann sagt, er sei überhaupt nicht der Wille des Gezwungenen, oder aber, er sei dies doch, aber eben ein ungeliebter (ungewollter?), jedenfalls unfreier Wille, verschlägt nicht viel.“²⁰⁴</p> <p>²⁰³ Immanuel Kant, GMS, a.a.O., S. 83 ²⁰⁴ Reinhard Merkel, <i>Willensfreiheit und rechtliche Schuld</i>, a.a.O., S. 65.</p> <p><u>Anmerkung:</u> Ein weiteres Beispiel für die Textübernahme von Merkel beim Zitieren aus Kant: „Wir müssen, sagt Kant ...“: insbesondere auffällig, wie F. das direkte Zitat bei Merkel in ein indirektes („sei“) fehlerhaft umwandelt, wenn er Merkels „sein“ am Ende des Zitats mit übernimmt!</p>	<p>S64 Z17-31</p> <p>Zurück zu Kant. Steht somit schon ihre Deduktionsgrundlage auf brüchigem Boden, so gilt dies für die ‚absolute Freiheit‘ selbst erst recht. Wir müssen, sagt Kant, „jedem vernünftigen Wesen, das einen Willen hat, notwendig auch die Idee der Freiheit leihen, unter der allein es handle.“ Denn: „Der Wille desselben kann nur unter der Idee der Freiheit ein eigener Wille sein“ (GMS, AA IV, S. 448). Aber das beweist entschieden zu viel. Denn es gilt für jeden Willen (auch den eines unvernünftigen Wesens) und sagt daher nichts über dessen Freiheit. „Wille“ heißt, dass etwas von jemandem gewollt wird. Es gehört begrifflich zu einem Willen, jemandes „eigener“ zu sein, einen Inhaber (I) zu haben. Will I etwas, z.B. x, so ist dieser Wille zu x per definitionem „der eigene“ des I. Sagte I etwa: „Ich will x, habe also den Willen zu x; aber es ist nicht mein eigener Wille.“, so wäre das offensichtlich widersprüchlich. Ist der Wille zu x nicht I’s „eigener Wille“, egal aus welchem Grund (etwa weil ein anderer ihn I aufzwingt), dann</p> <p>S65 Z1-8</p> <p>hat I diesen Willen nicht, will also nicht x, auch wenn er sich dem Zwang des fremden Willens beugt. Man mag einwenden, auch ein dem I aufgenötigter Wille sei noch immer I’s Wille. Meinetwegen, darüber lohnt sich kein Streit. Ein aufgezwungener Wille, der als solcher erlebt wird, ist unstreitig keiner „unter der Idee der Freiheit“. ⁹⁶ Und ob man dann sagt, er sei überhaupt nicht der Wille des Gezwungenen, oder aber, er sei dies doch, aber eben ein ungeliebter (ungewollter?), jedenfalls unfreier Wille, verschlägt nicht viel</p>

Michel Friedman: Dissertation (2010)	Quelle(n)
<p>Schuldlose Verantwortung Vorgaben der Hirnforschung für Ethik und Strafrecht Verlag Peter Lang, Frankfurt am Main, 2010 Frankfurt/M.. Univ., Diss., 2010</p>	<p>Reinhard Merkel: Willensfreiheit und rechtliche Schuld – Eine strafrechtsphilosophische Untersuchung Baden-Baden (2008)</p>
<p>S140 Z26-34</p> <p>So führt Merkel Kants Satz, ein Wille könne nur „unter der Idee der Freiheit“ ein eigener sein, auf den einfachen Pleonasmus zurück: jeder nicht aufgenötigte Wille ist einer unter der Idee der Freiheit. „Damit wird aber Kants weitere Behauptung, jedes Wesen, das nicht anders als unter der Idee der Freiheit handeln kann, ist eben darum in praktischer Rücksicht wirklich frei“ (Kant), gänzlich witzlos. Denn sie lautet nun knapp: „Jeder [...] Wille ist wirklich frei. „Die Freiheit des [...] Willens folgte dann eo ipso aus seinem Begriff. Das Urteil, „der [...] Wille ist frei“, wäre - entgegen Kants ausdrücklicher Betonung, es sei ein synthetischer Satz a priori - ein analytischer Satz (und die ganze Jahrtausende alte</p> <p>S141 Z1-2</p> <p>Diskussion, der Philosophie darüber auf eine irgendwie peinliche Weise obsolet).“²⁰⁵</p> <p><u>Anmerkung:</u> Auch hier ein Beispiel für das Geschick F.‘s, Seiten mit abgeschriebenen Zitaten zu füllen! Er bildet Merkels Seite 65 fast vollständig ab!</p>	<p>S65 Z8-21</p> <p>Sehen wir also im folgenden vom aufgenötigten Willen ab, über dessen Unfreiheit kein Dissens besteht. Kants Satz, ein Wille könne nur „unter der Idee der Freiheit“ ein eigener sein, besagt dann nichts anderes als: jeder nicht aufgenötigte (künftig „n.a.“) Wille ist einer unter der Idee der Freiheit. Damit wird aber Kants weitere Behauptung, „jedes Wesen, das nicht anders als unter der Idee der Freiheit handeln kann, ist eben darum in praktischer Rücksicht wirklich frei“ (ebda., S. 448), gänzlich witzlos. Denn sie lautet nun knapp: Jeder (n.a.) Wille ist wirklich frei.“ Die Freiheit des (n.a.) Willens folgte dann eo ipso aus seinem Begriff. Das Urteil, „der (n.a.) Wille ist frei“, wäre - entgegen Kants ausdrücklicher Betonung, es sei ein „synthetischer Satz a priori“ - ein analytischer Satz (und die ganze jahrtausendealte Diskussion der Philosophie darüber auf eine irgendwie peinliche Weise obsolet).</p>

Michel Friedman: Dissertation (2010)	Quelle(n)
<p>Schuldlose Verantwortung Vorgaben der Hirnforschung für Ethik und Strafrecht Verlag Peter Lang, Frankfurt am Main, 2010 Frankfurt/M.. Univ., Diss., 2010</p>	<p>Reinhard Merkel: Willensfreiheit und rechtliche Schuld – Eine strafrechtsphilosophische Untersuchung Baden-Baden (2008)</p>
<p>S141 Z3-23</p> <p>Für Merkel ist damit klar, dass sich Kants zitierter Schluss auf „wirkliche Freiheit in praktischer Rücksicht“ sich als offensichtlich falsch erwiesen hat. Merkel verweist auf zahlreiche Formen eines nicht aufgenötigten, also <i>eigenen</i> und daher notwendig „unter der Idee der Freiheit“ stehenden Willens, die niemand als „wirklich frei“ und damit als taugliche Grundlage von Verantwortlichkeit ansähe. Wieder zieht er das Beispiel eines hochgradig Geisteskranken heran, der den Willen habe, seinen Nachbarn zu töten, weil er in diesem den Teufel sieht und es für seine Pflicht hält, die Welt vom Teufel zu befreien. Merkel hält fest, dass es ganz gewiss der „eigene Wille“ des Geisteskranken sei. „Wessen sonst?“ Daher handle dieser auch „unter der Idee der Freiheit“. Doch inwiefern kann dies als wirklich frei gelten? Gelte dies als frei, dann wäre § 20 StGB zu streichen und Schuldunfähigkeit wegen Geisteskrankheit wäre undenkbar. „Jeder ungenötigte geistesranke Wille wäre frei, auch wenn er die Einsicht ins Unrecht verstellte. Das alles ist (sit venia verbo vor einem Jahrtausendgenius wie Kant) im Ansatz verfehlt, nämlich in dem merkwürdigen Bestreben, Freiheit allein aus Begriffen zu beweisen und nur einen solchen Beweis für den einer reinen Vernunft zu halten.“</p> <p>Mit dieser Ungereimtheit wird auch ein weiterer Aspekt in Kants Freiheits-Argument unhaltbar: Weil jedes vernünftige Wesen „nicht anders als unter der Idee der Freiheit handeln“ könne und „eben darum [...] wirklich frei“ sei, müsse diese Idee der Freiheit „allen vernünftigen Wesen beigelegt werden!“</p> <p><u>Anmerkung:</u> F. zitiert hier nicht eigenständig Kant, sondern übernimmt die Formulierungen von Merkel. (erkennbar an der Übernahme der Auslassungs-klammer). Wäre unerheblich, wenn F. formuliert hätte: „Mit dieser Ungereimtheit werde ...“ (bzw. „falle“).</p>	<p>S65 Z22-30</p> <p>Kants zitierter Schluss auf „wirkliche Freiheit in praktischer Rücksicht“ erweist sich nun als offensichtlich falsch. Es gibt zahlreiche Formen eines nicht aufgenötigten, also <i>eigenen</i> und daher notwendig „unter der Idee der Freiheit“ stehenden Willens, die niemand als „wirklich frei“ und damit als taugliche Grundlage von Verantwortlichkeit ansähe. Beispielhaft: Der Wille des hochgradig geisteskranken G, seinen Nachbarn zu töten, weil er in diesem den Teufel sieht und es für seine Pflicht hält, die Welt vom Teufel zu befreien, ist ganz gewiss G's „eigener Wille“. Wessen sonst?⁹⁷ Und</p> <p>S66 Z1-14</p> <p>ebenso gewiss handelt G deshalb „unter der Idee der Freiheit“. Also „wirklich frei“? Dann wäre § 20 StGB zu streichen. (Und das wäre längst nicht die irritierendste Konsequenz.) Schuldunfähigkeit wegen Geisteskrankheit gäbe es nicht.⁹⁸ Jeder ungenötigte geistesranke Wille wäre frei, auch wenn er die Einsicht ins Unrecht verstellte. Das alles ist (sit venia verbo vor einem Jahrtausendgenius wie Kant) im Ansatz verfehlt, nämlich in dem merkwürdigen Bestreben, Freiheit allein aus Begriffen zu beweisen und nur einen solchen Beweis für den einer reinen Vernunft zu halten.</p> <p>Und damit fällt auch Kants letztes und entscheidendes Freiheits-Argument: Weil jedes vernünftige Wesen „nicht anders als unter der Idee der Freiheit handeln“ könne und „eben darum [...] wirklich frei“ sei, müsse diese Idee der Freiheit „allen vernünftigen Wesen beigelegt werden“ (ebda., S. 448). Das ist ein klares <i>non sequitur</i>.</p>

Michel Friedman: Dissertation (2010)	Quelle(n)
<p>Schuldlose Verantwortung Vorgaben der Hirnforschung für Ethik und Strafrecht Verlag Peter Lang, Frankfurt am Main, 2010 Frankfurt/M.. Univ., Diss., 2010</p>	<p>Reinhard Merkel: Willensfreiheit und rechtliche Schuld – Eine strafrechtsphilosophische Untersuchung Baden-Baden (2008)</p>
<p>S141 Z24-29</p> <p>Warum folgt aus dem Umstand, dass „jedes vernünftige Wesen“ nur „unter der Idee der Freiheit“ handeln kann, dass ein so verstandener freier Wille „allen vernünftigen Wesen beigelegt werden“ müsse. Merkel gibt zu, dass daraus immerhin zu folgern wäre, dass alle vernünftigen Wesen in ihrem Handeln sich selber einen freien (unverursachten) Willen „beilegen“ müssen, nicht jedoch, dass ein anderer das für sie und an ihrer Stelle tun könnte.²⁰⁶</p> <p>²⁰⁶ Ebd. S. 66</p> <p><u>Anmerkung:</u> F. erweckt im letzten Absatz den Eindruck einer Paraphrasierung, obwohl er weitgehend ohne Zitatzeichen schlicht abschreibt. Nach den langen Passagen direkter Zitat-Übernahme sollte wohl eine weitere Verlängerung vermieden werden, hat man den Eindruck. Allerdings bildet Friedman dann doch Merckels Seiten 66 und 67 ziemlich vollständig ab!</p>	<p>S66 Z14-22</p> <p>Aus dem Umstand, dass „jedes vernünftige Wesen“ nur „unter der Idee der Freiheit“ handeln, also seinen eigenen (ungenötigten) Willen nur als den unverursachten Verursacher seines Handelns erleben kann, folgt keineswegs, dass ein so verstandener freier Wille „allen vernünftigen Wesen beigelegt werden“ müsse, ja auch nur könne. Allenfalls folgt daraus, dass alle vernünftigen Wesen in ihrem Handeln <i>sich selber</i> einen freien (unverursachten) Willen „beilegen“ müssen, nicht jedoch, dass ein anderer das für sie und an ihrer Stelle tun könnte.</p>

Michel Friedman: Dissertation (2010)	Quelle(n)
<p>Schuldlose Verantwortung Vorgaben der Hirnforschung für Ethik und Strafrecht Verlag Peter Lang, Frankfurt am Main, 2010 Frankfurt/M.. Univ., Diss., 2010</p>	<p>Reinhard Merkel: Willensfreiheit und rechtliche Schuld – Eine strafrechtsphilosophische Untersuchung Baden-Baden (2008)</p>
<p>S141 Z30-37</p> <p>Damit hat Merkel klargestellt, dass die Tatsache, dass ein Handelnder sein eigenes Handelnwollen nicht anders als „unter der Idee der Freiheit“ erfahren kann, daraus folgt, dass dieses Wollen eben tatsächlich sein eigenes ist; er erlebt freilich sein Handeln als das Produkt seines eigenen Wollens. Weder mit der „Vernunft dieses Wollens“ noch mit dessen „wirklicher Freiheit“ habe dies jedoch irgendetwas zu tun. Denn schließlich haben auch Geisteskranke, wenn sie handeln wollen, ihren eigenen Willen, auch sie handeln also „unter der Idee der Freiheit“. Auf die Geisteskrankheit und die Zwanghaftigkeit seines Handelns hat</p> <p>S142 Z1-21</p> <p>diese Idee aber keinen Einfluss. Wer den Zwang verspürt, die Welt vom Satan, den er in seinem Nachbarn erkennen will, zu befreien, kann die Entscheidung zu einer Tötungshandlung „nicht anders als unter der Idee der Freiheit“ treffen, wenn er sie denn als seine Entscheidung erlebt und nicht als externen Zwang. Doch Merkel warnt mit Recht davor, ihn „eben darum in praktischer Rücksicht wirklich frei“ zu nennen und auf ihn „alle Gesetze, die mit der Freiheit unzertrennlich verbunden sind“, anzuwenden, ihn also für schuldig zu erklären und zu bestrafen, wäre aber abwegig. Ganz im Gegenteil: Dieser Geisteskranke „mag noch so glaubhaft beteuern, die Tat sei allein seinem eigenen Willen, den Teufel zu vernichten, entsprungen, und das Gericht mag mit guten Gründen davon vollständig überzeugt sein: es wird ihn dennoch nicht schuldig sprechen.“²⁰⁷ [Ebd. S 67] Stattdessen wird es an der Aufrichtigkeit des Geisteskranken so wenig zweifeln wie an dessen „Handeln unter der Idee der Freiheit“. Das Gericht wird entgegen der Selbstwahrnehmung des Angeklagten erklären, dass es besser wisse als dieser, dass dieses Handeln nicht frei, sondern Produkt seiner Geisteskrankheit gewesen sei. Es wird sein Handeln als Produkt seines kranken Gehirns ansehen. Weil aber jede Handlungsentscheidung Produkt des Gehirns ist, verfehlt - wie Merkel darlegt - die kantsche Konstruktion das Grundproblem der Willensfreiheit, dem auch die Diskussionen der Gegenwart vorrangig gelten.</p>	<p>S66 Z23-30</p> <p>In diesem Wechsel der Perspektiven vom handelnden Akteur zu einem „beilegenden“ Dritten liegt aber ein Unterschied ums Ganze. Der Grund ist der soeben erörterte: Dass ein Handelnder sein eigenes Handelnwollen nicht anders als „unter der Idee der Freiheit“ erfahren kann, folgt begrifflich daraus, dass dieses Wollen sein eigenes ist; und es folgt empirisch daraus, dass (eben deshalb) einem Akteur selber als sein Handeln nur eines gilt, das er als Produkt seines eigenen Wollens erlebt.⁹⁹ Weder mit der Vernunft dieses Wollens noch mit dessen</p> <p>S67 Z10-25</p> <p>wirklicher Freiheit hat das irgendetwas zu tun, und deshalb auch nicht damit, ob dem Handelnden von außen „wirkliche“ Freiheit „beigelegt“ werden kann. Noch einmal: auch Geisteskranke haben, wenn sie handeln wollen, ihren eigenen Willen, handeln also „unter der Idee der Freiheit“. Das ändert aber an der Geisteskrankheit und somit an der Unfreiheit dieses Willens nichts.¹⁰⁰ Auch unser G, der die Welt vom Satan, nämlich seinem Nachbarn, befreien will, kann die Entscheidung zu seiner Tötungshandlung „nicht anders als unter der Idee der Freiheit“ treffen, wenn er sie denn als seine Entscheidung erlebt und nicht als externen Zwang. Ihn „eben darum in praktischer Rücksicht wirklich frei“ zu nennen und auf ihn „alle Gesetze, die mit der Freiheit unzertrennlich verbunden sind“ (GMS, ebda.), anzuwenden, kurz, ihn für schuldig zu erklären und zu bestrafen, wäre aber abwegig. Ganz im Gegenteil: G mag noch so glaubhaft beteuern, die Tat sei allein seinem eigenen Willen, den Teufel zu vernichten, entsprungen, und das Gericht mag mit guten Gründen davon vollständig überzeugt sein: es wird ihn dennoch nicht schuldig sprechen. Vielmehr wird es erklären, dass es an G's Aufrichtigkeit sowenig zweifle wie an dessen „Handeln unter der Idee der Freiheit“, dass es aber besser wisse als er, dass dieses Handeln dennoch nicht frei, sondern Produkt seiner Geisteskrankheit gewesen sei. Genauer: Produkt seines kranken Gehirns. Produkt des Gehirns ist aber jede Handlungsentscheidung, auch jede vernünftige. Und hier wird deutlich, dass die Kantsche Konstruktion das Grundproblem der Willensfreiheit, dem auch die Diskussionen der Gegenwart vorrangig gelten, in toto verfehlt: [...]</p>

Michel Friedman: Dissertation (2010)	Quelle(n)
Schuldlose Verantwortung Vorgaben der Hirnforschung für Ethik und Strafrecht Verlag Peter Lang, Frankfurt am Main, 2010 Frankfurt/M.. Univ., Diss., 2010	Reinhard Merkel: Willensfreiheit und rechtliche Schuld – Eine strafrechtsphilosophische Untersuchung Baden-Baden (2008)
S151 Anmerkung: Zitat § 20 StGB	S110 Zitat § 20 StGB

Michel Friedman: Dissertation (2010)	Quelle(n)
Schuldlose Verantwortung Vorgaben der Hirnforschung für Ethik und Strafrecht Verlag Peter Lang, Frankfurt am Main, 2010 Frankfurt/M.. Univ., Diss., 2010	Reinhard Merkel: Willensfreiheit und rechtliche Schuld – Eine strafrechtsphilosophische Untersuchung Baden-Baden (2008)
S164 Z4-13 „Der Wille des hochgradig geisteskranken G, seinen Nachbarn zu töten, weil er in diesem den Teufel sieht und es für seine Pflicht hält, die Welt vom Teufel zu befreien, ist ganz gewiss G's ‚eigener Wille‘. Wessen sonst? Und ebenso gewiss handelt G deshalb ‚unter der Idee der Freiheit‘. Also ‚wirklich frei‘? Dann wäre § 20 StGB207 zu streichen. (Und das wäre längst nicht die irritierendste Konsequenz.) Schuldunfähigkeit wegen Geisteskrankheit gäbe es nicht. Jeder ungenötigte geisteskranke Wille wäre frei, auch wenn er die Einsicht ins Unrecht verstellte. Das alles ist [...] im Ansatz verfehlt, nämlich in dem merkwürdigen Bestreben, Freiheit allein aus Begriffen zu beweisen und nur einen solchen Beweis für den einer reinen Vernunft zu halten.“ ²⁴⁶ ²⁴⁶ Merkel, a.a.O., S. 65 f. Den ausführlichen Gedankengang Merkels habe ich oben wiedergegeben. Anmerkung: s. S. 130 ! F. spreizt hier durch wiederholte Textübernahme seinen Text.	Anmerkung: s. S. 65-66 unter Friedman, S. 140

Michel Friedman: Dissertation (2010)	Quelle(n)
Schuldlose Verantwortung Vorgaben der Hirnforschung für Ethik und Strafrecht Verlag Peter Lang, Frankfurt am Main, 2010 Frankfurt/M.. Univ., Diss., 2010	Reinhard Merkel: Willensfreiheit und rechtliche Schuld – Eine strafrechtsphilosophische Untersuchung Baden-Baden (2008)
S220 Z20-22 „Ob er als empirischer Mensch“, erläutert Merkel diese Auffassung, „wirklich verdient, was ihm als Rechtsperson mit der Strafe auferlegt wird, wissen wir nicht.“ ³⁴⁶ ³⁴⁶ Reinhard Merkel, Willensfreiheit und rechtliche Schuld, a.a.O., S. 135.	S135 Z14-15 Ob er als empirischer Mensch wirklich verdient, was ihm als Rechtsperson mit der Strafe auferlegt wird, wissen wir nicht.

Michel Friedman: Dissertation (2010)	Quelle(n)
Schuldlose Verantwortung Vorgaben der Hirnforschung für Ethik und Strafrecht Verlag Peter Lang, Frankfurt am Main, 2010 Frankfurt/M.. Univ., Diss., 2010	Reinhard Merkel: Willensfreiheit und rechtliche Schuld – Eine strafrechtsphilosophische Untersuchung Baden-Baden (2008)
S220 Z23-30 Auch weist Merkel darauf hin, dass es in zweifacher Hinsicht anmaßend ist, den Täter nach Kriterien einer absoluten Gerechtigkeit zur Quelle der Legitimität seiner Bestrafung zu machen. „Ihm gegenüber, vor dem wir unsere Ignoranz mit der freigegebenen Zuschreibung allerlei unbeglaubigter Ehren, von Freiheit bis Vernünftigkeit, maskieren. Und uns selbst gegenüber, die wir eigentlich keine Veranlassung mehr haben, die Annahme, wir seien als Teilhaber einer ‚reinen Vernunft‘ die berufenen Sachwalter einer überirdischen Gerechtigkeit, für etwas anderes zu halten als eine groteske Selbstüberschätzung.“ ³⁴⁷ ³⁴⁷ Ebd., S. 135.	S135 Z16-25 Alle Versuche, <i>sub specie aeternitatis</i> Gerechtigkeitskriterien zu formulieren, die den Täter selbst zur hinreichenden Quelle der Legitimität seiner Bestrafung machen, sind im zweifachen Sinne anmaßend: Ihm gegenüber, vor dem wir unsere Ignoranz mit der freigegebenen Zuschreibung allerlei unbeglaubigter Ehren, von Freiheit bis Vernünftigkeit, maskieren. Und uns selbst gegenüber, die wir eigentlich keine Veranlassung mehr haben, die Annahme, wir seien als Teilhaber einer „reinen Vernunft“ die berufenen Sachwalter einer überirdischen Gerechtigkeit, für etwas anderes zu halten als eine groteske Selbstüberschätzung.

Michel Friedman: Dissertation (2010)	Quelle(n)
<p>Schuldlose Verantwortung Vorgaben der Hirnforschung für Ethik und Strafrecht Verlag Peter Lang, Frankfurt am Main, 2010 Frankfurt/M.. Univ., Diss., 2010</p>	<p>Reinhard Merkel: Willensfreiheit und rechtliche Schuld – Eine strafrechtsphilosophische Untersuchung Baden-Baden (2008)</p>
<p>S223 Z21-32</p> <p>Der Verfasser dieser Arbeit hält es für geboten, dass beispielsweise die Vorschläge des Strafrechtlers Reinhard Merkel zur Reform des Strafrechts Eingang in die philosophische Diskussion der Begründung von Ethik erlangen. In seiner hier mehrfach angeführten Untersuchung fordert Merkel mit Recht, dass wir anerkennen sollten, „dass die Annahme, der ‚normale‘ Straftäter habe einen freien Willen im starken Sinne eines Andershandelns im Moment seiner Tatbegehung nicht nur nicht nachweisbar ist, sondern keine guten Gründe für sich hat“³⁴⁸.</p> <p>³⁴⁸ Ebd. S. 134</p> <p>S224 Z1-9</p> <p>Weiterhin fordert Merkel zu Recht, dass wir den § 20 StGB als ein ungelöstes Problem betrachten sollten, statt über die Brüche großzügig hinwegzusehen. Denn einerseits setzt dieser Paragraph implizit „nach seinem klaren Wortlaut bei schuldfähigen Tätern eine [sic?] tatsächliches Andershandelns im Moment der Tatbegehung voraus.“³⁴⁹ Und diese Voraussetzung unterliege dem „in-dubio-Grundsatz“. Andererseits sei aber gerade diese Voraussetzung unbeweisbar. So sei es zwar sachlich richtig, dass sie deshalb nur als normative Setzung gedeutet werden könne. Doch hebt Merkel hervor, dass dadurch das Problem mit dem Zweifelssatz nicht gelöst ist.</p> <p>³⁴⁹ Ebd.</p>	<p>S133 Z21-23</p> <p>Deshalb möchte ich am Ende dieser Untersuchung fünf Änderungen im bislang herrschenden Umgang der Strafrechtswissenschaft mit dem Problem des Schuldprinzips vorschlagen:</p> <p>S134 Z1-4</p> <p>(1.) Wir sollten anerkennen, dass die Annahme, der „normale“ Straftäter habe einen freien Willen im starken Sinne eines Andershandelns im Moment seiner Tatbegehung nicht nur nicht nachweisbar ist, sondern keine guten Gründe für sich hat. [...]</p> <p>S134 Z11-19</p> <p>(2.) Wir sollten sehen, dass vor diesem Hintergrund § 20 StGB ein ungelöstes Problem aufwirft: Einerseits setzt er (implizit) nach seinem klaren Wortlaut bei schuldfähigen Tätern ein tatsächliches Andershandelns im Moment der Tatbegehung voraus. Eine solche Voraussetzung unterliegt zu wesentlichen Teilen dem in-dubio-Grundsatz. Andererseits ist gerade diese Voraussetzung nicht (und nie) zu beweisen. Dass sie deshalb sinnvoll nur als „normative Setzung“ gedeutet werden könne, ist sachlich richtig, löst aber das Problem mit dem Zweifelssatz nicht.</p>

Michel Friedman: Dissertation (2010)	Quelle(n)
<p>Schuldlose Verantwortung Vorgaben der Hirnforschung für Ethik und Strafrecht Verlag Peter Lang, Frankfurt am Main, 2010 Frankfurt/M.. Univ., Diss., 2010</p>	<p>Reinhard Merkel: Willensfreiheit und rechtliche Schuld – Eine strafrechtsphilosophische Untersuchung Baden-Baden (2008)</p>
<p>S224 Z9-26</p> <p>„Denn selbstverständlich kann sich auch der Gesetzgeber dem verfassungsrechtlichen Gebot des in-dubio-Satzes nicht einfach dadurch entziehen, dass er irgendeine tatsächliche Voraussetzung von Unrecht oder Schuld in Zweifelsfällen als ‚normative Setzung‘ postuliert.“ Darin sieht Merkel das Dilemma: „Etwas anderes als das Erfordernis eines wirklichen freien Willens bei jedem schuldfähigen Täter zur Zeit der Tat kann dem Wortlaut des Paragraphen nicht entnommen, aber anders denn als ‚normative Setzung‘ kann er nicht vernünftig gedeutet werden. Das erste statuiert etwas Unmögliches, das zweite etwas Unzulässiges.“</p> <p>Zur Lösung des Dilemmas schlägt Merkel eine Art pragmatischen Utilitarismus vor: „Man könnte sich entweder darauf verständigen, dass das in § 20 vorausgesetzte Andershandelnkönnen des Schuldfähigen eine bloß dispositionelle Fähigkeit meint und ein aktuelles Vermeidenkönnen der konkreten Tatbegehung nicht erfordert.“³⁵⁰ Freilich sieht auch Merkel die Probleme, die daraus resultieren, dass noch genauer zu untersuchen wäre, was es bedeutet zu fordern, dass eine [sic!] Täter „zur Zeit der Tatbegehung ‚normativ ansprechbar‘ gewesen ist“. Ebenso habe die Neuformulierung des § 20 StGB zu bedenken, dass dieser Paragraph die Schuldfähigkeit nicht regelt, sondern allenfalls erschließbar macht.</p> <p>³⁵⁰ Ebd. S. 134 f.</p>	<p>S134 Z19-35</p> <p>Denn selbstverständlich kann sich auch der Gesetzgeber dem verfassungsrechtlichen Gebot des in-dubio-Satzes nicht einfach dadurch entziehen, dass er irgendeine tatsächliche Voraussetzung von Unrecht oder Schuld in Zweifelsfällen als ‚normative Setzung‘ postuliert. Darf er das nicht, dann der wissenschaftliche Ausleger der Norm erst recht nicht. Damit stehen wir vor einem Dilemma: Etwas anderes als das Erfordernis eines wirklichen freien Willens bei jedem schuldfähigen Täter zur Zeit der Tat kann dem Wortlaut des Paragraphen nicht entnommen, aber anders denn als ‚normative Setzung‘ kann er nicht vernünftig gedeutet werden. Das erste statuiert etwas Unmögliches, das zweite etwas Unzulässiges.</p> <p>Lösbar wäre das Dilemma auf zweierlei Weise: Man könnte sich entweder darauf verständigen, dass das in § 20 vorausgesetzte Andershandelnkönnen des Schuldfähigen eine bloß dispositionelle Fähigkeit meint und ein aktuelles Vermeidenkönnen der konkreten Tatbegehung</p> <p>S135 Z1-8</p> <p>nicht erfordert. Oder im Sinne der sachlichen Lösung Roxins den Wortlaut des Paragraphen so ändern, dass er nicht mehr ein Andershandelnkönnen, sondern lediglich hinreichende Anhaltspunkte dafür verlangt, dass der Täter zur Zeit der Tatbegehung ‚normativ ansprechbar‘ gewesen ist. Was das genau bedeutet, wäre freilich noch zu klären. Schwierig ist eine solche Neuformulierung im übrigen auch deshalb, weil § 20 die Voraussetzungen normaler Schuldfähigkeit nicht regelt, sondern lediglich erschließbar macht. [...]</p>

Michel Friedman: Dissertation (2010)	Quelle(n)
<p>Schuldlose Verantwortung Vorgaben der Hirnforschung für Ethik und Strafrecht Verlag Peter Lang, Frankfurt am Main, 2010 Frankfurt/M.. Univ., Diss., 2010</p>	<p>Reinhard Merkel: Willensfreiheit und rechtliche Schuld – Eine strafrechtsphilosophische Untersuchung Baden-Baden (2008)</p>
<p>S224 Z27-36</p> <p>Weiterhin gibt Merkel zu bedenken, dass wir niemals wissen können, ob ein Täter als empirischer Mensch wirklich verdient, „was ihm als Rechtsperson mit der Strafe auferlegt wird“. Dadurch entlarvt er einen gewissen Grad der Anmaßung in den von Moralphilosophen stets angemeldeten Anspruch nach objektiven Kriterien der Gerechtigkeit urteilen zu können. Auch Normenschutzerwägungen geschehen mit utilitaristischem Anspruch. Wir schließen uns dem Fazit Merkels an, der zur Bescheidenheit rät und daran erinnert, dass wir nicht im luftleeren Raum „reiner Gerechtigkeit“ Strafe verhängen, „sondern allenfalls in jener unreinen Welt, in der sie zu wirken hat“. Legitimation von Strafe habe sich daher auf diese empirische Welt zu beziehen.</p> <p>³⁴⁹ Ebd. ³⁵⁰ Ebd., S. 134 f.</p> <p style="text-align: center;">Literaturverzeichnis</p>	<p>S135 Z10-27</p> <p>(3.) Wir sollten uns keine Illusionen darüber machen, dass eine Rechtfertigung der Schuldstrafe nur unter dem Gesichtspunkt des Normenschutzes und also zuletzt des Schutzes der Gesellschaft zu haben ist, nicht aber allein mit Blick auf das Fehlverhalten des Täters. Ob er als empirischer Mensch wirklich verdient, was ihm als Rechtsperson mit der Strafe auferlegt wird, wissen wir nicht. Alle Versuche, <i>sub specie aeternitatis</i> Gerechtigkeitskriterien zu formulieren, die den Täter selbst zur hinreichenden Quelle der Legitimität seiner Bestrafung machen, sind im zweifachen Sinne anmaßend: Ihm gegenüber, vor dem wir unsere Ignoranz mit der freigebigen Zuschreibung allerlei unbeglaubigter Ehren, von Freiheit bis Vernünftigkeit, maskieren. Und uns selbst gegenüber, die wir eigentlich keine Veranlassung mehr haben, die Annahme, wir seien als Teilhaber einer „reinen Vernunft“ die berufenen Sachwalter einer überirdischen Gerechtigkeit, für etwas anderes zu halten als eine groteske Selbstüberschätzung.</p> <p>(4.) Wir sollten nicht die Augen davor verschließen, dass Normenschutzerwägungen utilitaristischer Provenienz sind.</p> <p>(5.) Wir sollten schließlich zugeben, dass alles dies unserem Bemühen um die Rechtfertigung der Schuldstrafe eine dunkel bleibende Grenze zieht. Jedenfalls die Wissenschaft des Strafrechts, die das praktische Geschäft der Justiz nicht betreiben muss, sollte sich zu dieser Einsicht bekennen. Als Mahnung zur Bescheidenheit wäre es nicht die schlechteste Maxime für den Umgang mit den Problemen und Rätseln von Verbrechen, Schuld und Strafe. Nicht im luftleeren Raum „reiner Gerechtigkeit“, was immer das wäre, sondern allenfalls in jener unreinen Welt, in der sie zu wirken hat, ist uns zuletzt auch die Legitimation der Strafe erreichbar.</p>

Synoptischer Textvergleich	
<p><u>Legende:</u></p> <p>Wörtliches Zitat</p> <p>wörtliche Textübereinstimmung (i.d.R. außerhalb eines Zitats)</p> <p>Textänderung (durch grammatikalische Umstellung, Weglassen, Zufügen von Einschüben, Gebrauch von Synonymen, Umformulierungen)</p> <p>Textübernahme als Paraphrase (z.B. Konjunktiv I, „nach ...“)</p> <p>Textübernahme in Form von versetztem Positionieren von gleichen oder umgeformten Textteilen</p>	

Fazit:

Zugespißt formuliert läuft die Arbeit von F. bezüglich der Verwertung der Quelle Merkel (2008) auf eine Duplikation dieses Vortrags hinaus.

Besonders aufschlussreich:

Selbst das Fazit der Dissertation stellt eine akklamierende Zusammenfassung des Vortragsfazits dar!

Alles in allem würde ich die durchgängige referierende Gedankenübernahme ein *strukturelles Plagiat* nennen, das nicht dadurch gerechtfertigt ist, dass die Gedanken Merkels zum Grundthema der Dissertation gemacht werden.

Im Übrigen: Merkel stellt – wie üblich – in seinem Fazit im Rahmen seiner Vorschläge noch offene und fürderhin zu klärende Fragestellungen heraus.

Wieso hat Friedman diese weitere Vertiefung nicht aufgenommen und zum Gegenstand seiner Dissertation gemacht, wenn er sich doch mit Merkels Vorschlägen identifiziert?

Stattdessen übernimmt er Merkels Fazit als Fazit seiner Dissertation (!!!). Damit wird deutlich, dass Friedmans Arbeit überhaupt keinen wissenschaftlichen ‚Mehrwert‘ erbringt!

Es sollte nicht unerwähnt bleiben, dass weitere Textvergleiche mit weiteren Quellen bereits vorliegen bzw. noch anstehen. So sieht es bei erster flüchtiger Durchsicht z.B. auch im Falle der Quelle Kambartel (1993) danach aus, dass das hier deutlich gewordene Muster der Textübernahme nicht nur für die hier dargestellte Quellenverwertung aufzeigbar ist.